

RS OGH 1986/7/10 7Ob600/86, 4Ob86/88, 4Ob92/88, 5Ob636/88, 7Ob658/89, 4Ob91/90, 3Nd507/01

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.07.1986

Norm

EO §378 A

EO §387

EuGVÜ Art31

JN §28

Rechtssatz

Voraussetzung für die Erlassung einer einstweiligen Verfügung ist, daß sie auch im Inland vollzogen werden kann. Der Vollzug inländischer einstweiliger Verfügungen im Ausland ist grundsätzlich - vorbehaltlich multilateraler oder bilateraler Verträge - unzulässig.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 600/86

Entscheidungstext OGH 10.07.1986 7 Ob 600/86

Veröff: BankArch 1986,486 (Koziol) = JBI 1987,115 = RdW 1986,341 = IPRAX 1988,33 (Morschner,40) = SZ 59/128

- 4 Ob 86/88

Entscheidungstext OGH 11.10.1988 4 Ob 86/88

Vgl aber; Veröff: ÖBI 1988,74

- 4 Ob 92/88

Entscheidungstext OGH 11.10.1988 4 Ob 92/88

Vgl aber; Veröff: MR 1988,208 (Korn) = RZ 1990/16,45 = GRURInt 1989,854

- 5 Ob 636/88

Entscheidungstext OGH 06.06.1989 5 Ob 636/88

Auch; nur: Voraussetzung für die Erlassung einer einstweiligen Verfügung ist, daß sie auch im Inland vollzogen werden kann. (T1); Beisatz: Von vornherein zwecklose einstweilige Verfügung ist daher nicht zu bewilligen. (T2); Veröff: RdW 1990,300 = WBI 1989,318 = BankArch 1989,1134 = ZfRV 1991,290

- 7 Ob 658/89

Entscheidungstext OGH 28.09.1989 7 Ob 658/89

Vgl, Beisatz: Die Erlassung von einstweiligen Verfügungen durch österreichische Gerichte gegen Personen mit dem Wohnsitz (Sitz) in der Bundesrepublik Deutschland ist nicht sinnlos, weil davon ausgegangen werden kann, daß sich der Antragsgegner - auch wenn eine zwangswise Durchsetzung gegen ihn nicht möglich wäre - an ein

solches Verbot hält. Die Zuständigkeit nach § 387 Abs 2 EO war hier jedenfalls zu bejahen. (T3); Veröff: JBI 1990,328

- 4 Ob 91/90

Entscheidungstext OGH 09.10.1990 4 Ob 91/90

Vgl aber; Beisatz: Daß das Urteil in Italien möglicherweise nicht vollstreckbar sein wird, nimmt aber der Klägerin noch nicht das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis; das Urteil wäre dennoch nicht sinnlos, weil nicht ausgeschlossen werden kann, daß sich die Beklagte daran hält. Vor allem aber ist die zwangsweise Durchsetzung des Urteils im Inland nicht von vornherein oder gar auf Dauer ausgeschlossen. Die fehlende örtliche Zuständigkeit eines Exekutionsgerichtes in Österreich kann durch eine Ordination nach § 28 JN behoben werden. (T4); Veröff: JBI 1991,800

- 3 Nd 507/01

Entscheidungstext OGH 27.08.2001 3 Nd 507/01

Vgl auch; Beisatz: Nach Inkrafttreten des EuGVÜ (hier zwischen Österreich und Deutschland), auf Grund dessen Art 25 und 26, wonach die in einem Vertragsstaat ergangenen Entscheidungen ohne Rücksicht auf ihre Bezeichnungen in den anderen Vertragsstaaten anerkannt werden und nach Art 31 EuGVÜ derartige in einem Vertragsstaat ergangene Entscheidungen, die in diesem Staat vollstreckbar sind, in einem anderen Vertragsstaat vollstreckt werden, wenn sie auf Antrag eines Berechtigten dort für vollstreckbar erklärt worden sind, kein besonderes Rechtsschutzbedürfnis an einer Rechtsdurchsetzung im Inland (hier: Bewilligung einer Exekution nach § 355 EO aufgrund einer einstweiligen Verfügung), außer bei Vorliegen von Gründen des Art 27 EuGVÜ. (T5)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0004813

Dokumentnummer

JJR_19860710_OGH0002_0070OB00600_8600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at